

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze weiter befördert werden, fallen diese Anlässe weg und ist nur die sub B. gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

in Altona:

nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	30
bis zum Bahnhof, zur Palmallee und Breitestraße, sämtlich einschließlich	50
über diese Linie hinaus bis zur großen Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließlich	60
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus	80
nach Hamburg	90
Vorstadt St. Georg	1 20
Vorstadt St. Pauli	80
nach dem Grasbrook	1 20
nach Ottenhof	80
nach Gimsbüttel	1 20
nach Gipsdorf und Umgegend	2 25

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportieren, 15 S. mehr.
Für einen Nachlad und sonstiges kleines Gepäc, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15 S. weniger, als für einen tragbaren Koffer.
Für Nachlad und sonstiges kleines Gepäc, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15 S. mehr.

Jollenführer-Taxe, Altonaer.

Von der neuen Anfahrt:	M. S.
1) nach den Schlingens, für jede Person	10
2) " der Dampfstraßenbrücke, für eine Person	15
3) " der Gasanstalt, für eine Person	23
4) " dem Strom hinaus und der Elbbrücke, für eine Person	15
5) " für jede Person mehr	15
6) " dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person	75
7) " für jede Person mehr	15
8) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	1 20
9) " für jede Person mehr	30
Von der Dampfstraßenbrücke oder der Holländischen Brücke:	
7) nach den Schlingens, für jede Person	10
8) der neuen Anfahrt, für eine Person	23
9) der neuen Elbbrücke, für jede Person	15
10) " dem Strom hinaus, der Gas-Anstalt, dem Fährhaus, dem Hamburger Hafen, wie ad. 3, 4, 5, 6.	15
Von der Elbbrücke und dem Fährmarkt:	
11) nach den Schlingens, für jede Person	10
12) " der Dampfstraßenbrücke, für eine Person	23
13) " der neuen Anfahrt, " " "	45
14) " der Gasanstalt, " " "	60
15) " d. Fährhaus, St. Pauli, " " "	60
16) " ad. 12, 13, 14, 15, für jede Person mehr	15
17) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	90
18) " für jede Person mehr	30

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens: für 1, 2 oder 3 Personen 1. M. 20 S., für jede Person mehr 15 S. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1. M. 20 S.) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 1/4 Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von 1/4 Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede 1/4 Stunde des Wartens 15 S. und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäc ist zu entrichten: a) für eine Sackse 30 S., b) für einen Koffer 30 S., c) für Bettzeug und andere Sachen 15 S. Kleinere Baggage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelfläche, Fußschuhen u. dergl., wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10-12 Uhr Abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen.

(Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.)

Tagz für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Instruction für die in den Städten Altona, Ottenhof sowie Neumühlen concessionierten Schornsteinfeger, d. d. Schloß Gottorf, den 27. März 1865; vgl. Alton. Nachr. Nr. 78 und 79.)

§ 19. Für die Reinigung der Schornsteine werden den Schornsteinfegern folgende Vergütungen bewilligt: Für das Reinigen eines jeden ruffischen Schornsteins oder Juges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht. 23 S.
geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke. 30 S.
geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke. 38 S.

Für das Reinigen eines befiegbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt. 30 S.
im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt. 45 S.
im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt. 60 S.
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt. 75 S.
Keller und Dachstuhl werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich dieselben mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kachherde, Ofen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines ruffischen Schornsteins oder Juges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20 S. an den Schornsteinfeger zu entrichten.

Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den vorgebachten Vergütungen weiter etwas, unter welchen Namen es auch sei, für die angegebenen Arbeiten zu fordern.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietfern ein Anderes festgesetzt ist.

Gassenrecht. In Veranlassung verschiedener Collisionen wird das bereits in mehreren inländischen Städten bestehende, sogenannte Gassenrecht hierdurch eingeführt und demgemäß befohlen, daß vom 16. d. Monats an, Jeder, ohne Ausnahme, welcher auf dem Vortrage die Gasse zur linken Seite hat, dem ihm Entgegenkommenden, welcher also die Gasse zur Rechten hat, ausweiche.

Zugleich werden die früheren Bekanntmachungen über unzulässige Benutzung des Vortrages durch Aufstellen von Verkaufsgegenständen, durch Schieben von Karren, Tragen von Paden, Körben, Eimern u. s. v. mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die Polizeidiener angewiesen sind, jede desfallige Contravention zur Anzeige behufs geeigneter Bestrafung zu bringen.

(Bekanntm. des Königl. Polizeiamts, d. 15. Novbr. 1852.)

Auszug aus der Gefinde-Ordnung. Bei dem Dienstantritt bezeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso bezeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung ausgesprochen. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfalligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugnis über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzufügen will.

(Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, §§ 42, 43 und 45.)

Die gesetzlichen Diensterwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmädchen, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umgebungen; falls dieser Sonntag mit dem Fingst- oder Pfingstfest zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1879 also der 11. Mai und der 19. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Diensterzeit und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Zins- und Capital-Zahlungstermine. Himmelfahrts- und Martini-Bischofs-Tag, also im Jahre 1879 der 22. Mai und der 11. November.

Fuhr- und Botenbeförderungen. Hamburg-Altonaer Paketwagen durch die Fuhrleute: W. Kruse und Burmeister, befördern mehrere Male täglich Güter u. von und nach Hamburg und Umgegend. Annahmestellen: gr. Elbstraße 150, R., H. Elbstraße 13, R., Fährmarkt 13, R., Wörlstraße 101, Marktstraße 3, R., Königsstraße 68 und 148, Grund 9, Holtenauerstraße 1 und Conradstraße 10.

J. Göhn, befördert täglich mehrmals Güter, Bader, Rohmaterial u. nach und von Hamburg und Umgegend, sowie nach sämtlichen Bahnhöfen und Uebernahme von Verzollungen ins Zollvereinsgebiet. — Befestungen Hamburg, Hopfenmarkt 29; Altona, gr. Bergstraße 108, Königl. 148, Bahnhofstr. 29, R.

Adolph v. Effen, Ottenhof, Rothstraße 46. Tägliche Rolfuhrverbindung zwischen Ottenhof-Altona. Hamburg, den Bahnhofen und den Quais. — Annahmestellen: Ottenhof, Rothstr. 46; Altona: gr. Elbstr. 37; Hamburg: gr. Reichenstr. 39 und Hopfenmarkt 29, R.

Altona-Wandsbeker Paketwagen, Fuhrmann D. Hartmann, Deyersing Nachf. fährt täglich. — Annahmestellen: Rathhausmarkt 36, Bahnhofstr. 29, R. und H. Elbstr. 13, R.

Blantener Paketwagen, Fuhrmann J. Q. Utermarck, Grund 9, Palmallee 84, R. und Altona 6-8 Uhr Marktstraße 11.

Blantener Paketwagen, G. Kosmus, täglich Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, Palmallee 89 und Marktstraße 11.

Uhlenhorster Paketwagen, Annahmestelle: J. Q. Schwarz, Königl. 148 u. Königl. 68.

St. Georg'ser Paketwagen, W. v. d. Lahe, Nachmittags 3 Uhr, Königsstraße 148.

Petersen's Gasthof, Rathhausmarkt 36. Inh.: Wilh. Q. Busch.

Frachtwagen nach Seeberg, Oldenburg u. Eutin. Fuhrmann Schöer, Blind Nachf., Dienstags, fährt denselben Tag zurück.

J. J. Seitz, gr. Elbstraße 7, Annahme von Baderen und Bestellungen nach Feuerbrücken, Riesenhofen, Döcksheden und Wankene.

J. G. Bauer, Palmallee 89, täglich Fuhr-Gelegenheit nach Wedel.

G. Olde, gr. Bergstr. 143, täglicher Transport von Kaufmannsgütern von und nach Hamburg.

H. H. Engelbre
Nachwagen von und
Wismann; Ankunft an
fährt Nachmittags 3 Uhr
Abd. Fuhrmann Witt,
Nach und von Ueteren;
Ank. Morgens, Abgang
drei Mal nach Wismann
Wismann alle 14 Tage

Leuchten-S	
Januar	1. von 44
"	10. " 41
"	28. " 51
Februar	1. " 51
"	10. " 6
März	1. " 61
"	10. " 61
"	26. " 7
April	1. " 74
"	18. " 8
"	24. " 84
Mai	1. " 84
"	5. " 9
"	21. " 94
Juni	1. " 94
Juli	1. " 94

Miethepreis	
früheres Maas:	1/4
jetziges Maas:	Om. 1
halb. Miethe:	3 M. 3

Miethepreis f. Gasmaße
Verschiedene Schiffe
Haus*, Seefahrer
Dienst durch Schiffe
Margarethen Schiffe

Angab.	
1	Altona
2	Bahnhof
3	Bernhard Carl
4	Bohls
5	Chang An
6	Christina
7	Conrad Hinrich
8	Die j. Margaretha
9	Egger
10	Flora
11	Formosa
12	Georg Nicolaus
13	Hamburg
14	Hermann
15	Hindu
16	Jochim Christian
17	Johann Heinrich
18	Johannes
19	Johanna
20	Juno
21	Jürgen
22	Laura
23	La Plata
24	Margaretha
25	Margaretha Cathie
26	Marie Louise
27	Mey
28	Reptun
29	Riagara
30	Ripia
31	Sal
32	Sandung
33	Strohburg
34	Tennis
35	Valparaiso
36	Walter Siegfried

1) Bart, Her
2) Galliot, J
3) Bart, La
4) 3 mast, S
5) Bart, St

H. H. Engelbrecht, Gasthof zum „weißen Roß“, Königsstraße 8, Wochenwagen von und nach Elmshorn durch die Fuhrleute Krohn und Wichmann; Ankunft am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfahrt Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Barmstedt: Fuhrmann Witt, Donnerstag Nachmittags Ankunft, Freitag retour. Nach und von Uetersen: der Vole Alders, Dienstags und Sonnabends, Ankunft Morgens, Abgang am nächsten Tage; der Vole Stapelfeldt wöchentlich drei Mal nach Barmstedt. — Nach Kellinghusen und Bramstedt: Fuhrmann Wichmann alle 14 Tage, Ankunft Donnerstag, Abfahrt Freitag.

Leuchten-Kalender für die Straßen-Laternen.

Januar	1. von 44—74 Uhr	Juli	22. von 94—2 Uhr
"	10. " 41—74 "	August	1. " 9—21 "
"	28. " 51—61 "	"	12. " 8—3 "
Februar	1. " 51—61 "	"	19. " 8—31 "
"	10. " 6—51 "	"	24. " 8—4 "
März	1. " 61—51 "	Septbr.	1. " 71—4 "
"	10. " 61—51 "	"	6. " 74—41 "
"	26. " 7—41 "	"	17. " 7—41 "
April	1. " 74—4 Uhr	October	1. " 61—5 "
"	18. " 8—31 "	"	8. " 6—51 "
"	24. " 84—3 "	"	17. " 51—51 "
Mai	1. " 84—3 "	November	1. " 5—61 "
"	5. " 9—21 "	"	21. " 44—61 "
"	21. " 91—11 "	December	1. " 41—71 "
Juni	1. " 91—11 "	"	8. " 41—71 "
Juli	1. " 91—11 "		

Mietpreise für Wassermesser, pränumerando:

früheres Maß: 1/4" 1/2" 3/4" 1" 1 1/4" 1 1/2" 2"
jetziges Maß: 6mm. 10mm. 13mm. 19mm. 25mm. 32mm. 38mm. 51mm.
halbj. Miethe: 3 M. 3 M. 60 4 M. 50 5 M. 40 7 M. 50 9 M. 12 M. 16 M. 50

Mietpreis f. Gasmesser aller Größen: halbjährl. 1 M. 20.2. pränumerando.

Verschiedene Schiffsgelegenheiten. Bei H. C. Bauer, „Dithmarsches Haus“, Seefermannstraße 31: Ueber Brunsbüttel nach Meldorf jeden Dienstag durch Schiffer Klassen und Fuhrmann Jäcker. — Nach St. Margarethen Schiffer Sievers.

Bei J. Brandenburg Ww., „Dithmarscher Fährhaus“, Seefermannstraße 27: Ueber Brunsbüttel nach Heide jeden Mittwoch durch Schiffer Wagner und Fuhrmann Martens. — Nach Wisfler und St. Margarethen jeden Montag durch Schiffer Tiedenburg und Sievers durch Schiffer Schaumann nach Meldorf, Schiffer Wagner nach Brunsbüttel, und Schmidt nach Brodorf.

Bei Lörds & Stechmann, „Stader und Altenländer Fährhaus“, 11. Elbstraße 13: nach Stade, Trilsenfeldt und Bugzhude pr. Dampfschiff täglich Gelegenheit für Passagiere und Sachen.

Bei B. Dethleffen, Fischmarkt 13, K., Schnor nach Bredenfeldt, Ankunft Dienstag, Abfahrt Freitag; G. Kreise nach Elmshorn wöchentlich, P. Egge nach Wisfler. Gitt nach Bredenfeldt.

Bei M. H. Gilling Ww., Fährhaus, holl. Reise 1: Annahme nach Glückstadt, Jhebor, Helgoland.

Bei J. Garz, „Altenländer, Elmshorner-Uetersener Verleher“, 11. Elbstr. 8.

Bei J. H. Jürgenzen Engelbrecht Nachf., gr. Elbstr. 14: Schiffsgelegenheit tägl. nach Altemwärd u. Wäldenwärd Schiffer Wälden; Abfahrtszeit unbestimmt. Nach Finkenwärd Schiffer Schacht wöchentlich 2 bis 3 Mal.

G. F. F. Meier's Gasthof, Auswanderungs-Comtoir, große Elbstraße 119, Dampfschiffahrtgelegenheit nach Stade, tägl. in den Sommermonaten, Nachmittags 2 1/2 und 3 1/2 Uhr, Montag, Mittwoch und Freitags Morgens 7 Uhr. — Helgolander Schiffer legen regelmäßig an der Dampfschiffbrücke an; Schiffer nach Büsum, Meldorf und Wälden liegen ebendortselbst.

Bei M. B. Thiesjen, 11. Elbstraße 13, K., Schiffsgelegenheit nach Brunsbüttel, Neufeld, St. Margarethen, Wisfler und allen Elbstationen, durch die Dampfschiffe „Dithmaria“, I und II, in den Sommermonaten täglich und in den Wintermonaten am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, Abfahrt 8 1/2 Uhr Morgens, und Sonnabends, Nachmittags 1 1/2 Uhr.

Bei J. H. Wendt, Fischmarkt 16, K., nach der Vöge tägl. 1 1/2 Uhr und 2 Uhr; nach Kranz, Elbstraße 16, K., nach der Vöge tägl. 1 1/2 Uhr; nach Stade in den Sommermonaten täglich 2 und 4 Uhr, in den Wintermonaten um 1 Uhr und 3 Uhr.

Bei J. P. Gohrs, Elbstraße 11, Der Schiffer H. Köhn nach Ohlenwärd täglich mit Fluthzeit, P. Reimers, nach Fliegenberg, Fr. Wendt, nach Mollwärd, und J. Meyer, nach Tatenberg, 3 mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabends.

Bei J. Heinzen, Fährhaus, gr. Elbstr. 160, Annahme von Paketen und Briefen nach Bugzhude.

Angabl.	Verzeichniß der Altonaer See-Schiffe.	Contingent- laffen.	Art der Laften.	Nr. der.	Capitaine.		
1	Alwine	Goer	77,5 Gb.-M.	27 1/2	Engl. Tons	Körner, J. H.	—
2	Balthasar	Schooner	779,5 Gb.-M.	275	Engl. Tons	Wahlen	—
3	Bernhard Carl	Barl	1221,5 Gb.-M.	204 1/2	—	Donner, G. H.	Vüders, C.
4	Bodis	—	1599,5 Gb.-M.	—	—	Donner, G. H.	—
5	Chang An	Lugger	—	124	Engl. Tons	Oche Borden	—
6	Christina	Goer	72,5 Gb.-M.	25 1/2	Engl. Tons	Ramde, J. H.	—
7	Conrad Hinrich	Barl	1773 Gb.-M.	625	Engl. Tons	Donner, G. H.	—
8	Die j. Margaretha	Goer	63 1/2 Gb.-M.	—	Engl. Tons	Donner, G. H.	—
9	Effner	Barl	1057,5 Gb.-M.	373 1/4	Engl. Tons	Jenssen, J. H.	—
10	Flora	Schooner-Brigg	519,5 Gb.-M.	183 1/2	Engl. Tons	v. Bind & Co.	Luth, G.
11	Formosa	3 mast. Schooner	797,5 Gb.-M.	281 1/2	Engl. Tons	Donner, G. H.	—
12	Georg Nicolaus	Barl	998,5 Gb.-M.	352 1/2	Engl. Tons	Peters, J.	Rausien, J.
13	Hamburg	Barl	989,5 Gb.-M.	349 1/4	Engl. Tons	Rnauer, G. H.	Redmann, G. M.
14	Hermann	Barl	990,5 Gb.-M.	190 1/2	—	Sieveling & Co.	Krag, G. v.
15	Hindu	Lugger	—	135	—	(f. unten ¹)	Wend, J. H. C.
16	Joachim Christian	Barl	1295 Gb.-M.	—	Engl. Tons	Freudenthal, G.	—
17	Jo hann Heinrich	Barl	1397,5 Gb.-M.	493 1/4	—	Dreyer, G.	Reimer, G. C.
18	Jo hannes	Goer	141,5 Gb.-M.	49 1/4	Engl. Tons	Donner, G. H.	Gade, J. F.
19	Jo hanna	Galliot	243,5 Gb.-M.	85 1/4	Engl. Tons	Möhring G.	—
20	Jno	Barl	975 Gb.-M.	344 1/4	Engl. Tons	Bennit, J. H.	Gademig J. J.
21	Jürgen	Barl	839,5 Gb.-M.	296 1/2	Engl. Tons	(f. unten ²)	—
22	Kaura	—	939,5 Gb.-M.	—	Engl. Tons	Redmann, J.	—
23	La Plata	Barl	820,5 Gb.-M.	289 1/2	Engl. Tons	Sieveling & Co.	Peterien, C.
24	Margaretha	Goer	75,5 Gb.-M.	26 1/2	Engl. Tons	(f. unten ³)	—
25	Margaretha Cathie	—	85,5 Gb.-M.	—	Engl. Tons	Thode, J.	—
26	Marie Louise	Brigg	—	62 1/2	Engl. Tons	Bredwoldt, J. F.	—
27	Metz	Schooner-Brigg	644,5 Gb.-M.	227 1/2	Schwebische	Gahn & Hinrichsen.	Hinrichsen, Joh.
28	Neptun	Barl	1229,5 Gb.-M.	203 1/2	Engl. Tons	Schilde, R. H. J.	—
29	Nigara	Barl	1959,5 Gb.-M.	681 1/2	—	Rnauer, G. H.	Wortmann, D. H.
30	Perita	Barl	—	104	Engl. Tons	Peters, Jacob	—
31	Sal	3 mast. Schooner	—	130	—	v. Bind & Co.	Janßen, R. W.
32	Schantung	Lugger	—	139	—	Roch, D. F. (f. unten ⁴)	Roch, D. F.
33	Strakburg	Barl	—	543 1/2	Engl. Tons	Freudenthal, G.	—
34	Themis	Brigg	691,5 Gb.-M.	244	Tonnen	(f. unten ⁵)	Schilde, R. H. J.
35	Walparaiso	Barl	—	485 1/4	Engl. Tons	J. G. L. Gade	Schau, A.
36	Walter Siegfried	Barl	1181 Gb.-M.	—	Engl. Tons	Vorenjen G. W. & C.	Rißen, G. W. B.
					Engl. Tons	Donner G. H.	Schüller, R.

Hamburger Last à 10000 K. Schwebische Last à 10,000 K.

1) Barl „Hermann“, Rheder: G. Petersen, C. Haad, W. Stehr, G. Bredwoldt und G. H. Haad.

2) Galliot „Jno“, Rheder: J. H. F. Wichhorst, G. H. A. Wade, R. H. Mahler und M. H. R. Drenas.

3) Barl „La Plata“, Rheder: G. Retting, J. J. Pfeiffer Söhne, Wichhorst & Co. und J. H. Siegeler.

4) 3 mast. Schooner „Sal“, treten als Rheder hinzu mit je 1/4 Part: R. H. Roch, A. Adam und J. Kröger.

5) Barl „Strakburg“, Rheder: R. H. J. Schilde, G. Hoffmann und O. G. Giebert.

Scala der Classenfeuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873. Die Classenfeuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

in der 1. Stufe	von mehr als 420 M.	bis einschließlich 680 M.	Steuersatz pro Jahr 3 M.
2.	600	900	6
3.	900	1050	12
4.	1050	1200	15
5.	1200	1350	18
6.	1350	1500	24
7.	1500	1650	30
8.	1650	1800	36
9.	1800	2100	42
10.	2100	2400	48
11.	2400	2700	60
12.	2700	3000	72

Scala der classifisirten Einkommenfeuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873. Die Einkommenfeuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

in der 1. Stufe	von mehr als 3000 M.	bis einschließlich 6000 M.	Steuersatz pro Jahr 90 M.
2.	3000	4200	108
3.	4200	4800	126
4.	4800	5400	144
5.	5400	6000	162
6.	6000	7200	180
7.	7200	8400	216
8.	8400	9600	252
9.	9600	10800	288
10.	10800	12000	324
11.	12000	14400	360
12.	14400	16800	432
13.	16800	19200	504
14.	19200	21600	576
15.	21600	25200	648
16.	25200	28800	756
17.	28800	32400	864
18.	32400	36000	972
19.	36000	42000	1080
20.	42000	48000	1260
21.	48000	54000	1440
22.	54000	60000	1620

u. f. f. um je 60000 M. steigend: 1800 M.

Orts-Statut für die Stadt Altona, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden:

§ 1. Die in dem Bundesgesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, dem Reichsgesetz über die Naturalleistungen im Frieden vom 13. Februar 1875, sowie in den zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungs-Anweisungen vom beziehungsweise 31. December 1868 und 2. September 1875, ferner in den zur letzterwähnten Anweisung unterm 11. Juli 1878 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen der Verwaltung der Gemeindeverbände überwiesenen Angelegenheiten werden in der Stadt Altona unter der Aufsicht des Magistrats von einer ständigen Commission verwaltet, welche den Namen „Einquartierungs-Commission“ führt.

§ 2. Die Einquartierungs-Commission besteht aus einem Magistrats-Mitgliede, welches den Vorsitz führt, zwei Stadtverordneten und zwei hinzugezogenen Bürgern. Die städtischen Collegien sind berechtigt, die Zahl der Mitglieder bei hervortretendem Bedürfnis in geeignetem Umfang zu vergrößern. In Dringlichkeitsfällen kann diese Vergrößerung der Mitgliederzahl auf Antrag der Einquartierungs-Commission auch durch den Oberbürgermeister, jedoch unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der städtischen Collegien verfügt werden.

§ 3. Die der bewaffneten Macht gesetzlich zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasse sollen möglichst in den dazu bestimmten städtischen Gebäuden oder im Wege des Vertrages (§ 4 und 5) beschafft werden.

§ 4. Behufs dauernder Unterbringung von Garnisonstruppen werden seitens der Einquartierungs-Commission Verträge mit sogenannten Ordomanzwürthen geschlossen, welche der Genehmigung der städtischen Behörden bedürfen. (Vergl. § 16).

§ 5. Behufs Unterbringung vorübergehender Einquartierung fordert die Einquartierungs-Commission zu den ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkten diejenigen, welche zur freiwilligen Uebernahme derselben für die von der Commission bezeichneten Zeiträume und die von den städtischen Collegien festgesetzte Entschädigung bereit sind, durch öffentliche Bekanntmachung zur Meldung auf, prüft die angebotenen Quartiere bezw. Stalkräume in Beziehung auf ihre Eignetheit und legt demgemäß Dauer und Umfang der Quartierleistung für die Einzelnen fest. Die nach § 11 des Regulative für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht zu leistenden Geschäfts-, Nacht- und Verpflegungskosten können von der Einquartierungs-Commission nach ihrem Ermessen durch geeignete Verträge beschafft werden.

§ 6. Die Einquartierungs-Commission ist auch befugt, Militärpersonen u. f. w. die Selbstbeschaffung des Naturalquartiers gegen Genährung einer mit ihnen zu vereinbarenden Vergütung, welche jedoch die auf Grund des § 5 festgesetzten Sätze nicht übersteigen darf, zu überlassen.

§ 7. Die allgemeine Naturalquartierleistungspflicht liegt den Eigentümern der im Stadtbezirk belegenen Gebäude nach dem Verhältnisse des ihren Beiträgen zu den Feuerlöschkosten (Specialbrandcasse) zu Grunde gelegten Werths ihrer Gebäude und mit der Maßgabe ab, daß Gebäude im Werthe bis 5000 M. excl. befreit sind, auf Gebäude im Werthe von 5000 M.

bis 20,000 M. excl. ein Mann, und auf je fernere beginnende 15,000 M. je ein Mann entfällt. Die Werthsummen der auf einem Grundstück stehenden Gebäude werden dabei zusammen gerechnet.

§ 8. Ganz oder theilweise von Einquartierung befreit bleiben die im § 4 sub 1-7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 aufgeführten Gebäude nach näherer Maßgabe des Gesetzes.

§ 9. Bei der Vertheilung werden die verschiedenen Grade der Quartierberechtigten in der Weise angerechnet, daß diejenigen Militairchargen, welche an Quartier ein Mehreres als das gewöhnliche Gemeinquartier zu beanpruchen haben, zu der im Servistarif angegebenen verhältnismäßig höheren Kopfzahl von Gemeinen veranschlagt werden. Es werden gerechnet:

a. 1 General der Infanterie oder Kavallerie, Generalleutnant oder Generalmajor, General-Intendant, General-Stubarzt der Armee u. (cfr. 1 und 8 des Servistarifs) = 30 Gemeine.

b. 1 Oberst, Major, Intendant eines Armeecorps (cfr. 2 u. 9 des Servistarifs) = 20 Gemeine.

c. 1 Hauptmann oder Rittmeister, Lieutenant, Intendant-Adjutant, Ober-Stubarzt u. (cfr. 3 u. 10 des Servistarifs) = 10 Gemeine.

d. 1 Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt u. (cfr. 4 u. 11 des Servistarifs) = 5 Gemeine.

e. 1 Vorposten-Führer, Biegeschwebel, Büchsenmacher u. (cfr. 5 und 12 des Servistarifs) = 3 Gemeine.

f. 1 Unterofficier, Sergeant, Regiments- und Bataillonstambour, Ober- und Lazarethgeschäfte, Unter-Wohrart u. (cfr. 6 u. 13 des Servistarifs) = 2 Gemeine und zwar a. bis c. incl. Bedienungsmannschaften.

§ 10. Zur Aufnahme von Pferden sind die Eigentümer von Ställen, Scheunen und Schuppen oder andern geeigneten Räumen verpflichtet.

§ 11. Die Vertheilung der Natural-Einquartierung über die Quartierpflichtigen soll möglichst gleichmäßig erfolgen. Jedoch können im Fall des Bedürfnisses einquartierende Officiere den Pflichtigen auch über den in den §§ 7 und 8 festgesetzten Umfang ihrer Quartierpflicht hinaus zugewiesen werden.

§ 12. Den Quartiergebern ist gestattet, ihre Verbindlichkeiten durch Stellung anderweitiger, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen aber von der Commission genehmigt sein und zu diesem Zweck rechtzeitig bei derselben angemeldet werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten. Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung findet keine Berufung statt.

§ 13. Die Einweisung der Einquartierung erfolgt mittelst besonderer Quartierbilletts, welche mit dem Stempel der Commission versehen sein müssen. Die Quartierleistungspflicht schließt die Verpflichtung zur Genährung der reglementarischen Verpflegung in denjenigen Fällen ein, in denen sie durch entsprechenden Vermerk gefordert wird. Für jedes Grundstück ist mindestens ein besonderes Quartierbillet auszufertigen.

§ 14. Wenn ein Quartierpflichtiger die Annahme der ihm zugewiesenen Einquartierung verweigert oder es an den vorgeschriebenen Leistungen fehlen läßt, so hat die Einquartierungs-Commission administrative Zwangsmittel gegen ihn zur Anwendung zu bringen. Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweitiger Quartierräume und der benötigten Utensilien auf Kosten des Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§ 15. Beschwerden über mangelhafte Quartierleistung, sowie Beschwerden der Quartierträger sind nach Maßgabe des § 12 und beziehungsweise des § 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 zu erheben. Auch dabei fungirt an Stelle des Gemeinde-Vorstandes die Einquartierungs-Commission. Bei Beschwerden über mangelhafte Quartierleistung können vorläufige Verfügungen von jedem einzelnen Commissions-Mitgliede getroffen werden.

§ 16. Für die allgemeine Naturalquartierleistung (§ 7 u. f.) wird je nach den verschiedenen Verfassungen — ob mit oder ohne Verpflegung — unter Mitwirkung der von der Militär-Verwaltung zu zahlenden Vergütung eine Entschädigung gewährt, deren Höhe alljährlich von den städtischen Collegien festgesetzt und demnach veröffentlicht wird.

§ 17. Die Geldentwädigungen werden ebenso wie die im § 5 gedachten Vergütungen und die sonstigen Aufwendungen für die bewaffnete Macht aus der Stadtkasse bestritten, welche dagegen alle vom Staat für Quartierleistung hier zu zahlende Servisgelder u. f. w. vereinnahmt.

§ 18. Die Zahlung der in den §§ 5 und 16 gedachten Entschädigungen erfolgt an den Inhaber des Quartierbilletts gegen Rückgabe desselben und gilt der Entschädigungsanspruch nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 als verjährt, wenn derselbe nicht spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, unter Vorzeigung des Quartierbilletts während der öffentlich bekannt zu machenden Zeit an der vorgeschriebenen Stelle angemeldet ist.

§ 19. Die Vorspannleistung wird von der Commission, soweit thunlich, durch freiwillige Uebernahme für Rechnung der Stadtkasse beschafft, welcher dagegen die von der Militärverwaltung zu zahlende Vergütung zufallen. Sind freiwillige Uebernehmer für eine angemessene Vergütung nicht zu finden, so wird nach Anweisung des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 zum Naturalvorspann geschritten.

§ 20. Die zu leistende Fourage wird in der Regel von der Commission für Rechnung der Stadtkasse angekauft, welche dagegen die von der Militärverwaltung zu bezahlende Vergütung erhält. Nur in dem Falle, wenn die Commission die Fourage für angemessene Preise nicht beschaffen kann, hat sie nach § 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 die Befugnis von Fouragebeständen zur Naturalleistung heranzuziehen.

§ 21. Dies Statut tritt mit dem 1. Juni 1879 in Kraft.

Altona, den 19. October 1878

Der Magistrat.

ges. v. A. haben.

Zeige für die
Anweisung in der
Ungewissheit oder
tum, mit Vorbehalt
entschieden. Jede
wenn sie ausbricht
es auch lediglich
mühe sie zugleich
von Denjenigen,
sie bei Auf- und
gewesen sind 60
in seinem Falle u

Beerdigungs-
bei d
evangel. - luther.

Erdgeld an die
An den Gueden
An die Gledent
die Leidenst

Gebühr a. d. Hei

Nur 1 bis
von Kindern,
Gebühren zu ent
welche von hier
höfen geführt w
Zeit zu berechn
findet. — Für
unzeitig geboren
an die Kirche u
Verstorbener
ist ihm dafür e
findender Beu
Kirche. — Bei
darf der Leiche
die Föhrung de
solchen Beerdig
(Reglement
22. Juni 1857.)

Die Christl

Die v

T

Die Gärtner-

Die frie

Die v

Die t

Die unera

Die verei

Bei

Die Christl

Die b

Lohn für die Dorfmeister. Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, wo über Dorflieferungen nach Leuten und Körben Ungewissheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Dorfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechts, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich von dem Grunde verlangt oder zugezogen werden, sowie es auch lediglich von dem Grunde abhängt, welchen der beidseitigen Dorfmeister sie zu leisten wollen. Für ihre Bemühungen haben die Dorfmeister von denjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen: Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Leutes als Dorfmeister beschäftigt gewesen sind 60 $\frac{1}{2}$, bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 8 $\frac{1}{2}$, jedoch in keinem Falle unter 8 $\frac{1}{2}$. (Oberpräsidial-Placet v. 2. Decbr. 1839.)

Beerdigungs-Gebühren bei der evangel. + luther. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Mittags.	Von 12 Uhr an:				Arme
		a. in Privat-gräbern.	b. in allg. mei-ner Erde.	a. in Privat-gräbern.	b. in allg. mei-ner Erde.	
Nr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Erdgeld an die Kirche.....	40 20	10 80	5 30	4 10	1 80	— 60
An den Grundertrichter.....	1 80	—	—	—	—	—
An die Glöckner.....	15	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter.....	15	4 20	4 20	2 40	1 50	—
Summa M.	75	15	9 50	6 50	3 30	— 60
Gebühr a. d. Heiligengemeinde.....	35 40	4 20	—	3 30	—	—
Summa M.	110 40	19 20	—	9 80	3 30	— 60

Nur 1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 5 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener. Für Leichen, welche von hier nach den Hamburgischen oder sonst benachbarten Friedhöfen geführt werden, sind die hiesigen Gebühren der Leichen nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet. — Für die Beerdigung lediggeborener Kinder wird die für die Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn durch Hilfe des Arztes dargethan ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 1 M. 13 $\frac{1}{2}$ an die Kirche und 1 M. 13 $\frac{1}{2}$ an den Leichenbitter. — Wenn auf Wunsch des Verstorbenen der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 6 M. 75 $\frac{1}{2}$ zu entrichten. Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Friedhofe erhält 1 M. 20 $\frac{1}{2}$ die Kirche. — Bei Beerdigungen, welche nach 12 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden gefahren werden, wegen der Führung der Pferde durch einen nebengehenden Kutscher auch bei solchen Beerdigungen gestattet ist.

(Reglement und Bekanntmachung des Altonaer Kirchenvisitationiums vom 22. Juni 1857.)

Eingekriechene Hülfstafeln.

- a. Kasien, die die Befähigung der Regierung bereits erlangt haben:
- Maurer-Krankens- und Sterbekasse**, genannt „Grundstein zur Einigkeit“ für die Stadt resp. Landgemeinde Altona, Ottenien, Neumühlen, Gimsbüttel, Develsgönne, Bahnenfeld und Ohmshagen. Vorstand: F. Klischen, Bürgerh. 93; Aug. Schulze, Steinstr. 40; G. Weiss, Blumenh. 82; G. Pohl, Schauenburgerh. 42; J. Küster, Gerberh. 6. Durch Verf. der Kgl. Regierung vom 4. März 1878, A. I. 15598 ist die Erweiterung der Kasse zur Central-Krankens- und Sterbekasse der Maurer Deutschlands, eingekriechene Hülfstafel, genehmigt worden.
- Krankens- und Sterbekasse der Arbeiter und Unterbeamten der Gas- und Wasser-Gesellschaft in Altona.** Vorstand: H. Robert, Gasfabrik am Elbbau; G. David, Lorenzstr. 7.
- Allgemeine Bürger-Krankens- und Sterbekasse in Altona.** Vorstand: F. Tammann, Schauenburgerh. 94; F. Lüders, Friedrichsbadstr. 56; H. W. Köster, St. Pauli, Vereinst. 16; J. G. Nielsen, Amalienst. 7, Hof 6, S.; A. F. Stoffers, Gräblich. 31; G. L. Kumpel, Adlersh. 59.
- Gegenseitige Unterstützung.** Vorstand: F. L. W. Diedmann, gr. Weststr. 41; H. Vohlfeld, Nordstr. 7, Hof 3, S.
- Krankens- und Sterbekasse verschiedener Gewerke zu Altona, Ottenien und St. Pauli.** Vorstand: J. Jungmann, Schauenburgerh. 14; J. Daniels, Nordstr. 35, Hof 4; D. Tallmeier, Nordstr. 35, Hof 1; G. Reis, Fahrmannsb. 17; G. Böder, Steinstr. 71; A. Möller, gr. Rosenh. 111; G. Marten, St. Pauli, Jägerh. 14, Platz 1; S. Kühl, gr. Rosenh. 123; G. Paulsen, H. Weststr. 25.
- b. Kasien, die die Umwandlung in eine eingekriechene Hülfstafel beantragen, insofern die Befähigung noch nicht erlangt haben:
- Krankens- und Sterbekasse**, genannt „Vorwärts“, Altona. Vorstand: F. Kuhlmann, Brunnenh. 5a; G. Widmann, Allee 172; H. Wittrich, Nordstr. 72; G. G. Kinde, Nordstr. 70; F. A. Alberts, Schmiedh. 3; P. Struve, Friedbrichstr. 72; Th. W. Geisler, Blumenh. 14.
- Sattler- und Tapezier-Krankens- und Sterbekasse.** Vorstand: J. C. Langmaack, Allee 216; G. W. F. Polensky, Conradstr. 19; P. A. Sammann, Adolphstr. 20.
- Krankens- und Sterbekasse**, genannt „Die treue Brüderlade“. Vorstand: F. Grund, Brunnenh. 59; J. Bult, Bürgerh. 70.
- Krankens- und Sterbekasse**, genannt „Angut“, Altona. Vorstand: J. Krohn, gr. Johannisstr. 60; L. Nebel, Brunnenh. 56.
- Krankens- und Sterbekasse des Vereins „Militärische Brüderchaft“** für die Stadt Altona, Ottenien, Neumühlen, Altona-Gimsbüttel und St. Pauli. Vorstand: H. G. Mohr, Bürgerh. 38; F. Dornwaldt, Amalienst. 12; J. C. R. Krause, gr. Wilhelmstr. 38.
- Allgemeine Krankens- und Sterbekasse.** Ch. Großmann, Blumenh. 35; L. J. Levison, Ungerh. 35; T. Brandt, Adlersh. 47; H. Fischer, Adlersh. 47; G. Poppe, gr. Bergstr. 125.
- Arbeiter-Krankens- und Sterbekasse**, genannt: „Die Hilfe in der Noth“. Vorstand: G. J. Schumann, Schmidtsb. 3; P. M. Röder, v. d. Emichens Allee 5; F. Witt, Linnest. 5; A. G. Hülfmer, Ottenien, am Felde 63.

Todtenladen.

Name der Laden.	Todtengeld	Ladenbote.	Ladenbewahrer.
Die christliche Liebe und Treue in Noth und Tod. „Gott mit uns.“	85 —	Johs. Birchholz, Weberstr. 19.	J. F. G. Wegner, Finkenstr. 37.
Die vereinigte friedliebende Brüderchaft.	72 —	G. D. M. Bröder, gr. Bergstr. 193 a.	J. G. Tiemer, Ww., Breitenstr. 67.
Die vollkommene Hoffnung.	66 —	G. D. M. Bröder, gr. Bergstr. 193 a.	J. G. Tiemer, Ww., Breitenstr. 67.
Die brüderliche Liebe und Treue.	36 —	G. D. M. Bröder, gr. Bergstr. 193 a.	J. G. Tiemer, Ww., Breitenstr. 67.
Die Gärtner-Brüderchaft, genannt: „Die friedliebende in Noth und Tod.“ „Gott mit uns.“	72 —	J. F. Birchholz, Langest. 33.	J. F. G. Wegner, Finkenstr. 37.
Die friedliebende Einigkeit in Noth und Tod.	48 —	J. Kelling, Finkenstr. 24.	J. F. G. Wegner, Finkenstr. 37.
Die vereinigte friedliebende Breitschneider-Brüderchaft.	24 —	J. Kelling, Finkenstr. 24.	J. F. G. Wegner, Finkenstr. 37.
Die treu verbundene Brüderchaft, genannt: „Die unveränderliche Liebe und Treue in Noth und Tod.“	48 —	J. Kelling, Finkenstr. 24.	J. F. G. Wegner, Finkenstr. 37.
Die erst vereinigte Brüderchaft.	—	J. Kelling, Finkenstr. 24.	J. F. G. Wegner, Finkenstr. 37.
Die vereinigte Liebe und Treue in Noth und Tod.	66 —	J. Kelling, Finkenstr. 24.	J. F. G. Wegner, Finkenstr. 37.
Vergnügt in diesem und jenem Leben.	72 —	F. W. Meyer, Rolandstr. 36.	Fischhorn & Hornhardt, Hohelandsstr. 11.
Gott mit uns in Noth und Tod.	72 —	F. W. Meyer, Rolandstr. 36.	Fischhorn & Hornhardt, Hohelandsstr. 11.
Die christlich vereinigte Ewerführer-Brüderchaft.	60 —	F. W. Meyer, Rolandstr. 36.	Fischhorn & Hornhardt, Hohelandsstr. 11.
Liebe und Einigkeit in Noth und Tod.	60 —	J. W. Gösch, Kornstr. 36.	J. F. G. Wegner, Finkenstr. 37.

Name der Laden.	Todtengeld	Ladenbote.	Ladenbewahrer.
Die friedsame und freiwillige Gerechtigkeit.	60 —	J. W. Goid, Kornstr. 36.	J. F. O. Wegner, Hertenstr. 37.
Sterbelade von 1873.	80 —	J. Joost, Adlerstr. 71.	J. H. P. Stuhl, Blumenstr. 5a.
Die treugesinnigen Herzen im Leben und Tod.	120 —	J. A. G. Stodtke, Steinstr. 94.	J. C. Tiemer, Ww., Breitestr. 67.
Die Verbindung treuer Brüder.	85 —	J. A. G. Stodtke, Steinstr. 94.	J. C. Tiemer, Ww., Breitestr. 67.
Römisch-Katholische Religions-Brüderschaft, genannt: „Die Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit“.	96 —	J. H. R. Münke-Hering, Pfeiffersgang 31.	J. Crone, gr. Freiheit 16.
Die Familien-Verbindung zur Unterstützung bei Sterbefällen.	90 —	Heimr. Groß, St. Pauli, Marienstr. 14, Beder's Pass. 6.	H. W. A. Gronemeyer, gr. Rosenstr. 32.
Die treue Brüder-Lade.	120 —	J. F. Schmidt, Bürgerstr. 137.	L. H. D. Müller, Blumenstr. 51.
Ist Gott mit uns, wer will wider uns sein?	102 —	G. Wördemann, Reichstr. 15.	J. C. Tiemer, Ww., Breitestr. 67.
Die brüderliche Einigkeit in Altona.	84 —	Ghr. Hartmann, Ribbelstr. 24.	C. Schüller, Breitestr. 69.
Die Ottenenser brüderliche Liebe und Friede.	102 —	G. Wördemann, Reichstr. 15.	J. C. Tiemer, Ww., Breitestr. 67.
Die Einigkeit von Ottenen und Neumühlen.	100 —	Joh. Wördmann, Wehnerstr. 19b.	J. F. O. Wegner, Hertenstr. 37.
Gegenseitige Unterstützung.	90 —	J. Reimer, gr. Freiheit 43.	J. H. P. Stuhl, Blumenstr. 5a.
Vereinigung zur Unterstützung bei Sterbefällen v. 1869.	96 —	D. F. Freese, Weidenstr. 5.	J. F. L. Sonneborn, H. Freiheit 5.

Krankenladen.

Name der Laden.	Einkaufs- geld.	Kranken- geld pr. Woche.	Beim To- desf. mit- ausgegeben.	Ladenbote.	Ladenbewahrer.
Ererführer-Gesellschafts-Krankenlade, genannt: „Treue und Bekändigkeit.“	M. 1 20	M. 5 —	M. — —	J. H. P. Stuhl, Reichstr. 47.	C. Lehmann, gr. Bergstr. 160.
Nächst Gott! die brüderliche Hilfe in Krankheit.	1 35	3 60	21 —	J. H. P. Stuhl, gr. Bergstr. 40 a, H.	M. Johannsen, gr. Wilhelminenstr. 26.
Bürger-Krankenlade.	1 50	9 —	45 —	G. L. Kimpel, Adlerstr. 47.	C. C. H. Clavin, gr. Rosenstr. 95.
Die neue Einigkeit.	1 50	10 50	48 —	C. Wulff, Nöbnerstr. 4, R.	B. Wöhlert, Allee 118.
Eintracht.	1 65	9 —	78 —	Heimr. Groß, St. Pauli, Marienstr. 14, Beder's Pfl. 6.	H. W. A. Gronemeyer, gr. Rosenstr. 32.
August-Kranken- und Sterbe-Verein.	3 —	10 80	90 —	C. Koch, Bürgerstr. 95.	C. C. H. Clavin, gr. Rosenstr. 95.
Wollengarn-Fabrikarbeiter-Unterstützungs-Verein.	1 35	5 40	— —	J. H. P. Stuhl, Reichstr. 47.	C. Schüller, Breitestr. 69.
Die Freiheit.	1 —	9 —	— —	D. F. Freese, Weidenstr. 5.	J. F. L. Sonneborn, H. Freiheit 5.
St. Joseph Familien-Kranken- und Sterbelade.	1 5	9 60	— —	J. H. R. Münke-Hering, Pfeiffersgang 31.	Th. Frintrap, Pastor, gr. Freiheit 17.
Der treue Beistand.	1 65	9 —	120 —	J. Kalbhen, Weidenstr. 18.	P. Heuer, gr. Freiheit 21.
Die treue Brüder-Lade.	1 50	12 —	— —	J. F. Schmidt, Bürgerstr. 137.	L. H. D. Müller, Blumenstr. 51.
Germania.	1 50	10 —	— —	J. Kalbhen, Weidenstr. 18.	C. H. Hoyer, H. Schmiedestr. 15.
Brodtträger-Krankenlade.	1 20	7 20	— —	—	J. F. L. Sonneborn, H. Freiheit 5.
Gegenseitige Unterstützung.	1 80	10 80	90 —	J. Reimer, gr. Freiheit 43.	J. H. Stuhl, Breitestr. 28.
Die deutsche Einigkeit.	1 35	9 —	42 —	J. Kalbhen, Weidenstr. 18.	C. H. Hoyer, H. Schmiedestr. 15.
Allgemeiner Kranken-Verein von 1869 eing. Hilfs-Casse.	1 —	10 —	80 —	J. F. Werdentzien, Ribbelstr. 15.	—
Arbeiter-Kranken- und Sterbe-Casse.	1 50	10 —	84 —	G. Meyer, Norderstr. 26, E. Salomon, Wilhelmstr. 64, Feldmann, Adlerstr. 51.	Ghr. Graßmann, Präses, Blumenstr. 35.
Vormärts.	1 20	9 —	— —	J. Joost, Adlerstr. 71.	J. H. P. Stuhl, Blumenstr. 5a.
„Hammonia“	— —	9 —	120 —	J. F. Werdentzien, Ribbelstr. 15.	P. Heuer, gr. Freiheit 21.

Ahrens, C. D.
 Altmann, H. C.
 Ball, C. Gehr.
 Bader, H. C.
 Beder, H. C.
 — R. Gigan
 Bredt, B. H.
 Begermann, H.
 Berg, C. H. V.
 — H. Gehr.
 — H. C. J.
 Bodendick, C. G.
 Böhle, C. W.
 Boffelmann, J.
 Brüggemann, C.
 Bruhn, C. W.
 Burghardt, H.
 Burmeister, C.
 Carlens, J. H.
 Ordens J.
 a. D. M.
 Christensen,
 Clausen, H. C.
 Dander, C. G. L.
 Döder, H. H.
 Dühme, C. L.
 Eggert, J. C.
 Ehlers, Heimr.
 en detail
 Ewert, Ludw. H.
 Fedderßen, B.
 Felling, H. W.
 Feit, C. J. H.
 Fiedler, H. H.
 — H. Barb
 Frisch, C. W.
 Glauer, J. W.
 Grammersdo
 Griert, C. H.
 Grimm, H. H.
 Grube, C. W.
 Grünberg, H.
 Hagemann, H.
 den Schul
 Hermann, C.
 Hesse, J. H.